Satzung CogSci Network e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.7.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "CogSci Network e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 2781 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und
 Erziehung sowie die Studierendenhilfe. Er unterstützt aktive und ehemalige Studierende der
 kognitionswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Osnabrück und fördert den
 Gedankenaustausch zwischen ihnen.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Schaffung und Unterstützung von Gelegenheiten zum digitalen und persönlichen Gedankenaustausch und zur Kontaktpflege.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Diskussionsforen zur Vermittlung von Wissen, als Theorie-Praxis-Dialog und zur Diskussion und Bekanntmachung beruflicher und wissenschaftlicher Praxisfelder der Kognitionswissenschaft.
 - c) Betreuung und Förderung von studienbegleitenden Maßnahmen, die der Verbesserung der Ausbildung und Gewinnung berufspraktischer und wissenschaftlicher Erfahrungen dienen.
 - d) Förderung studentischer Initiativen zur Erschließung innovativer Bereiche der kognitionswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Arbeitssprachen des Vereins sind deutsch und englisch.

§3 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Entscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Etwaige Stellungnahmen von Betroffenen sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
- 5. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme durch die zu ernennende Person zu erwerben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart:in
 - d) bis zu zwei Beisitzer:innen
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein rechtlich zu vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter:in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per digitaler Kommunikation gefasst werden.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Dem Vorstand kann für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in de Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§7 Online-Mitgliederversammlung

- 1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- 3. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

- 4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Die Versammlungsleitung bestmmt eine/n Protokollführer:in.
- Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. in einem den Anforderungen genügenden Verfahren durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie vergleichbarer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 6. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person Der Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung durch das Institut für Kognitionswissenschaft zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderungen zu unterrichten.